



Satzung der FH St. Pölten

Satzungsteil 04 – Bezeichnungen Universitätswesen

1. Fassung vom 28.08.2018 (Beschlussdatum Einvernehmen Erhalter)
2. Fassung vom 16.07.2019 (Beschlussdatum Einvernehmen Erhalter)
3. Fassung vom 07.07.2020 (Beschlussdatum Einvernehmen Erhalter)
4. Fassung vom 08.02.2021 (Beschlussdatum Einvernehmen Erhalter)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Allgemeines.....	3
II. FH-Professor*in.....	3
2.1. Kriterien	3
2.2. Verfahren	3
III. FH-Honorarprofessor*in.....	4
3.1. Kriterien	4
3.2. Verfahren	5
IV. Anhänge.....	5
Anhang FH-Prof-Formular Gutachten.....	5
Anhang FH-Prof-Antragsformular	5
FH-Hon.Prof-Formular Gutachten.....	5
FH-Prof-Antragsformular.....	5

I. Allgemeines

In der Satzung sind Bestimmungen für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens aufzunehmen (§ 10 Abs. 3 Z 10 Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. I Nr. 340/1993 i.d.g.F.). Der Erhalter kann, gemäß den Richtlinien des Kollegiums, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im Universitätsgesetz festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig (§ 10 Abs. 8 FHG).

II. FH-Professor*in

§ 1. Im Folgenden werden die Kriterien und das Verfahren für die Verwendung der Bezeichnung „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ (Kurzformen: „FH-Professor*in“, „FH-Prof.“) an der FHStP festgehalten.

2.1. Kriterien

§ 2. Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ setzt zum Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis folgender **formaler** und **qualitativer** Kriterien voraus:

1. Formale Kriterien:

- a. Die betreffende Person hat den Abschluss eines an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Diplom-, Master- oder Doktoratsstudiums nachzuweisen.
- b. Die betreffende Person hat zum Zeitpunkt der Antragstellung (Einreichdatum ist Stichtag) ein aufrechtes hauptberufliches Dienstverhältnis in der Position einer/eines Dozentin/FH-Dozenten oder eines Senior Researchers im Ausmaß von 20 oder mehr Stunden/Woche zur FHStP nachzuweisen. Sofern er/sie nicht habilitiert ist, hat dieses Dienstverhältnis seit mindestens 30 Monaten in einer Position für die ein Hearing erforderlich ist (FH-Dozent*in/FH-Dozent*in für Lehre und Praxis Researcher, Senior Researcher), zu bestehen.
- c. Die betreffende Person hat hinsichtlich der gesamten Dauer des Dienstverhältnisses eine Lehrtätigkeit von insgesamt mindestens 25 Semesterwochenstunden (SWS) nachzuweisen.

2. Qualitative Kriterien:

Zwei der drei folgenden Kriterien werden auf hohem Niveau eingeschätzt:

- a. Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung;
- b. Nachweis von Forschungstätigkeit oder Praxiserfahrung im Berufsfeld und entsprechendem Wissenstransfer;
- c. Besondere Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von (FH-)Studiengängen.

2.2. Verfahren

§ 3. (1) Auf Anfrage der Kollegiumsleitung erstellt die Abteilung Personal und Recht eine Liste der Personen, welche die formalen Kriterien (siehe oben) erfüllen, und bringt diese der Kollegiumsleitung zur Kenntnis.

(2) Der Antrag auf Verwendung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ ist an das Kollegium der FHStP zu richten. Antragslegitimiert ist

1. der/die jeweilige Studiengangsleitung oder Institutsleitung betreffend jener Personen, welche dem entsprechenden Studiengang/Institut zugeordnet sind oder
2. der/die jeweilige Departmentleitung, betreffend jener Studiengangsleitung oder Institutsleitung, welche dem entsprechenden Department zugeordnet sind oder
3. die Kollegiumsleitung für Departmentleitungen.

(3) Der Antrag hat von der für die Verwendung der Bezeichnung vorgesehenen Person unterfertigt zu sein.

(4) Das Kollegium hat das Vorliegen der formalen und qualitativen Kriterien zu prüfen und nach Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen der jeweiligen Vorgesetzten der Antragsteller*innen einzuholen. Sind Stellungnahmen nicht möglich, zweckdienlich oder mit der Funktion der betreffenden Person unvereinbar, so ist dies schriftlich festzuhalten.

(5) Über einen Antrag hat das Kollegium innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu entscheiden. In Sonderfällen kann von der Erfüllung eines der Kriterien mit 2/3-Mehrheit des Kollegiums abgesehen werden. Dafür ist die Anwesenheit aller Personengruppen nicht notwendig, allerdings eine 2/3-Mehrheit. Das Kollegium hat die Geschäftsführung unverzüglich nach seiner Beschlussfassung hierüber zu informieren und dieser jegliche entscheidungsrelevante Grundlagen (Nachweise, Urkunden, etc.) zu übermitteln.

(6) Nach einer positiven Entscheidung des Kollegiums und Prüfung der entscheidungsrelevanten Grundlagen gestattet die Geschäftsführung der betreffenden Person die Verwendung der Bezeichnung "FH-Professor*in".

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Bezeichnung. Gegen eine negative Entscheidung des Kollegiums oder der Geschäftsführung gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Antragstellung ist frühestens zwölf Monate nach einer vorangegangenen Antragstellung möglich.

(8) Scheidet eine Person, der die Verwendung der Bezeichnung gestattet wurde, innerhalb von 36 Monaten aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der FHStP aus (ausgenommen Pensionierung), so ist sie zur weiteren Verwendung der Bezeichnung nicht berechtigt. Andernfalls darf die Bezeichnung auf Lebenszeit verwendet werden.

(9) Bei einer neuerlichen Beschäftigung kann ein schon gestatteter Titel wieder geführt werden.

III. FH-Honorarprofessor*in

§ 4. (1) Zur Führung der Bezeichnung "Fachhochschul-Honorarprofessor*in", kurz „FH-Hon.Prof.“ bzw. „FH-Hon.Profⁱⁿ“ an der FHStP sind nur Personen berechtigt, denen die Bezeichnung durch den Erhalter der FHStP im Zuge des unten festgelegten Verfahrens zur Überprüfung eines entsprechenden Antrags zuerkannt wurde und die nebenberuflich die Funktion eines FH-Lektors bzw. einer FH-Lektorin ausüben.

(2) Die Zuerkennung der Bezeichnung wird auf Lebenszeit gestattet. Das Kollegium ist berechtigt in begründeten Fällen diese Bezeichnung wieder abzuerkennen.

3.1. Kriterien

§ 5. Die Gestattung der Bezeichnung für eine dafür vorgeschlagene Person ist abhängig von der nachgewiesenen und überprüften Erfüllung folgender Kriterien:

1. Voraussetzungen zur Nominierung
 - a. Seit mindestens fünf Jahren Lehre an der FHStP und mindestens 25 SWS an der FHStP (Einreichdatum ist Stichtag);

- b. Mindestens 10-jährige facheinschlägige Berufspraxis;
 - c. Eine gute Beurteilung der Lehrtätigkeit ist nachzuweisen. Die Beurteilung der Aktivitäten in der Lehre obliegt dem Kollegium, das dazu Stellungnahmen der betroffenen Studiengangsleitungen und/oder Departmentleitungen einholt.
 - d. Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.- Ing.“ oder „Master“ bzw. ausgewiesene berufliche Erfahrung in Kombination mit einem Weiterbildungsmasterlehrgang.
2. Weitere Entscheidungskriterien sind:
- a. Besondere didaktische Leistungen;
 - b. Betreuung von Bachelor- oder Diplomarbeiten (auch Co-Betreuung) in den letzten drei Jahren vor Antragstellung;
 - c. Besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, Durchführung von Forschungsprojekten und Publikationen, die im thematischen Zusammenhang mit der FHStP stehen;
 - d. Besondere Vernetzung der FHStP mit der Berufspraxis;
 - e. Mitgliedschaft im Kollegium der FHStP (mindestens 1 Funktionsperiode);
 - f. Besondere nachhaltige Verdienste um die FHStP (z.B. Vermittlung von Sponsoring, Kontakten zu Wirtschaft oder anderen Stakeholdern, Forschungsaufträgen etc.);
 - g. Mitarbeit bei der Entwicklung von Studienprogrammen;
- Mindestens vier der unter 2. genannten Punkte müssen erfüllt sein.

3.2. Verfahren

§ 6. (1) Der Antrag für eine Ernennung zum FH-Honorarprofessor bzw. zur FH-Honorarprofessorin kann von Studiengangsleitungen und Departmentleitungen gestellt werden und muss ferner von der für die Gestattung der Bezeichnung vorgesehenen Person unterfertigt werden.

(2) Der Antrag ist im Ausschuss für Personalangelegenheiten zu prüfen und die Erfüllung/Nichterfüllung der Kriterien übersichtlich darzustellen.

(3) Über einen Antrag muss das Kollegium innerhalb von 6 Monaten ab dem Termin der Einreichung mit einfacher Mehrheit entscheiden. Werden nicht alle Kriterien erfüllt, so ist bei Vorliegen besonderer Gründe eine Zuerkennung mit 2/3 Mehrheit möglich. Nach einer positiven Entscheidung erfolgt die Zuerkennung der Bezeichnung "FH-Honorarprofessor" bzw. "FH-Honorarprofessorin" durch den Erhalter.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gestattung der Bezeichnung. Gegen eine negative Entscheidung des Kollegiums gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Einreichung ist frühestens zwölf Monate nach vorangegangener Antragstellung möglich.

IV. Anhänge

Anhang FH-Prof-Formular Gutachten

Anhang FH-Prof-Antragsformular

FH-Hon.Prof-Formular Gutachten

FH-Prof-Antragsformular